

Az.: 9 E 5/17.PL
9 K 907/16

beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Personalvertretungssache

1. des Herrn
2. des Herrn
3. des Herrn
4. des Herrn
5. des Herrn

- Antragsteller -
- Beschwerdeführer -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

- Beschwerdeführer -

beteiligt

1. der Gesamtpersonalrat der Stadt Leipzig
Martin-Luther-Ring 4-6 , 04109 Leipzig
2. der Oberbürgermeister der Stadt Leipzig
Martin-Luther-Ring 4 - 6, 04109 Leipzig

- Antragsgegner -
- Beschwerdegegner -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte Kahlert & Padberg
Lampestraße 9, 04107 Leipzig

wegen

Anfechtung der Wahl zum örtlichen Personalrat Stadtverwaltung Leipzig
hier: Beschwerde gegen die Festsetzung des Gegenstandswerts

hat der 9. Senat des Sächsischen Obergerichts durch die Richter am
Obergericht Kober und Groschupp

am 7. März 2017

beschlossen:

Die Beschwerde der Antragsteller und ihrer Prozessbevollmächtigten gegen den
Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 16. Dezember 2016 - 9 K 907/16 -
wird zurückgewiesen.

Gründe

- 1 Die auf Erhöhung des festgesetzten Gegenstandswerts gerichtete Beschwerde ist
zulässig, soweit sie durch die Prozessbevollmächtigte der Antragsteller in eigenem
Namen erhoben wurde. Die Prozessbevollmächtigte der Antragsteller ist gemäß § 32
Abs. 2 Satz 1 RVG aus eigenem Recht befugt, Beschwerde gegen die Festsetzung des
Gegenstandswerts zu erheben.
- 2 Soweit die Beschwerde mit Schriftsatz vom 9. Januar 2017 auch im Namen der
Antragsteller erhoben wurde, ist sie bereits unzulässig. Es ist weder dargelegt noch
anderweitig ersichtlich, welches berechtigte Interesse diese an einer höheren
Gegenstandswertfestsetzung haben könnten. Dieses könnte allenfalls in dem
Abschluss einer Gebührenvereinbarung liegen, deren Höhe durch den festgesetzten
Gegenstandswert nicht abgedeckt wird. Der Abschluss einer derartigen
Gebührenvereinbarung ist hingegen nicht dargelegt worden.
- 3 Die Beschwerde ist unbegründet, soweit sie zulässig ist. Das Verwaltungsgericht hat
den Gegenstandswert zutreffend unter Berücksichtigung von § 23 Abs. 3 Satz 2 RVG
auf 5.000,- € festgesetzt.

- 4 § 23 Abs. 3 Satz 2 RVG ist hier für die Gegenstandswertfestsetzung maßgeblich. Der Anwendungsbereich des § 23 Abs. 3 Satz 1 RVG ist nicht eröffnet, da das personalvertretungsrechtliche Beschlussverfahren - ebenso wie das arbeitsgerichtliche Beschlussverfahren - gemäß § 88 Abs. 2 Satz 1 SächsPersVG i. V. m. §§ 2a, 80 Abs. 1 ArbGG und § 2 Abs. 2 GKG gerichtskostenfrei ist (BVerwG, Beschl. v. 21. März 2007 - 6 PB 17/06 -, juris Rn. 1). Nach § 23 Abs. 3 Satz 2 RVG wird der Gegenstandswert nach billigem Ermessen bestimmt, in Ermangelung genügender tatsächlicher Anhaltspunkte für eine Schätzung und bei nicht vermögensrechtlichen Gegenständen ist der Gegenstandswert mit 5000,- €, nach Lage des Falles niedriger oder höher, jedoch nicht über 500.000,- € anzunehmen. Billigem Ermessen entspricht es hier, von einem Gegenstandswert von 5.000,- € auszugehen. Insoweit ist auf den Rechtsgedanken aus § 52 Abs. 2 GKG zurückzugreifen, wonach im verwaltungsgerichtlichen Verfahren ein Streitwert von 5.000,- € anzunehmen ist, wenn der Sach- und Streitstand für die Bestimmung des Streitwerts keine genügenden Anhaltspunkte bietet. Dies erscheint deswegen gerechtfertigt, weil für das personalvertretungsrechtliche Beschlussverfahren ungeachtet der weitgehenden Geltung des Arbeitsgerichtsgesetzes gemäß § 106 BPersVG i. V. m. § 88 Abs. 1 SächsPersVG der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten eröffnet ist (BVerwG a. a. O.). Auf diese Weise erfolgt die Wertfestsetzung im Ergebnis in derselben Höhe wie in solchen personalvertretungsrechtlichen Streitigkeiten, in welchen nach Maßgabe des Landesrechts die Verwaltungsgerichtsordnung gilt und für welche in direkter Anwendung des § 52 Abs. 2 GKG sowie in Übereinstimmung mit Nr. 31 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2004 der Auffangwert von 5.000,- € festgesetzt zu werden pflegt (BVerwG a. a. O.).
- 5 Im Anschluss an die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts entspricht es ständiger Rechtsprechung des Senats, unter Rückgriff auf den Rechtsgedanken aus § 52 Abs. 2 GKG in personalvertretungsrechtlichen Streitigkeiten den Gegenstandswert auf 5.000,- € festzusetzen (Beschl. v. 8. Mai 2014 - 9 A 686/12.PL -, juris Rn. 41; Beschl. v. 5. Juni 2014 - 9 A 632/12.PL -, juris Rn. 37; Beschl. v. 7. Oktober 2015- 9 E 79/15.PL -, juris Rn. 2). Entgegen der Auffassung der Prozessbevollmächtigten der Antragsteller kommt es nicht darauf an, welche wirtschaftliche Bedeutung dem Gegenstand der personalvertretungsrechtlichen Streitigkeit zukommt. Streitgegenständlich sind die Rechte des Personalrats, denen

eine nichtvermögensrechtliche Bedeutung zukommt, ohne das Anhaltspunkte vorlägen, welcher wirtschaftliche Wert einer Klärung der jeweils streitgegenständlichen Frage für den Personalrat zukommen könnte. Ein solcher Wert liegt nicht vor.

- 6 Die mit der Beschwerde angeführte Rechtauffassung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs (Beschl. v. 23. Dezember 1993 - TK 1734/93 -, juris Rn. 5), wonach auf die Bedeutung der Wahlanfechtung für die Personalvertretung bezogen auf die Anzahl ihrer Mitglieder abgestellt werden soll, teilt der Senat - wie oben dargelegt - nicht. Sie steht auch in Widerspruch zur aktuellen obergerichtlichen Rechtsprechung, die - soweit ersichtlich - einhellig in personalvertretungsrechtlichen Verfahren auf den Auffangstreit nach § 52 Abs. 2 GKG in entsprechender Anwendung zurückgreift (ThürOVG, Beschl. v. 8. Mai 2014 - 6 PO 308/13 -, juris Rn. 57; OVG Saarland, Beschl. v. 5. Dezember 2016 - 5 A 193/16 -, juris Rn. 49).
- 7 Das Verfahren ist gebührenfrei; Kosten werden nicht erstattet (§ 33 Abs. 5 RVG). Einer Kostenentscheidung bedarf es infolgedessen nicht.
- 8 Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

gez.:
Kober

Groschupp